



# Satzung

der

Judo Sport Gemeinschaft Rheingönheim e.V.

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenamtlichkeit
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 15 Haftung
- § 16 Datenschutz im Verein
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussbestimmung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 10.10.2024 in Ludwigshafen am Rhein gegründete Verein führt den Namen "Judo Sport Gemeinschaft Rheingönheim" abgekürzt JSG - Rheingönheim.
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände insbesondere dem Judoverband Pfalz e.V., sowie dem Ludwigshafener Sportverband e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert Judo und gegebenenfalls andere Budo-Sportarten.
- (2) Die Judo Sport Gemeinschaft Rheingönheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- (8) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Gestaltung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes.
  - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Lehrgängen.
  - Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
  - Die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen, Sportgeräten und Sportausrüstungen.
  - Geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (10) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Der Antragsteller erkennt mit seinem Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, nach dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
- (5) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Kündigungen sind jeweils halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor diesem Termin möglich.
- (2) Ein Mitglied kann, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen oder der Aufnahmegebühr trotz zweimaliger Mahnung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Judosport oder im Verein verdient gemacht haben bzw. 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (3) Zu Ehrenvorsitzenden können nur ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden. Sie haben das Recht beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden nicht erhoben.

## § 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, Gebühren und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Sie sind im Voraus fällig und werden grundsätzlich bargeldlos per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist, je nach schriftlicher Vereinbarung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils im ersten Monat des Vierteljahres, des Halbjahres oder des Jahres im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Mindestbeiträge des Sportbundes und anderer Institutionen sollten dabei nicht unterschritten werden, damit keine Zuschüsse von Fachverbänden verloren gehen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge ermäßigen oder in Raten erheben bzw. ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt trifft der Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung.
  - Feststellen des Stimmrechts.
  - Entgegennahme der Jahresberichte.
  - Entlastung des Vorstands.
  - Wahl des Vorstands.
  - Satzungsänderungen und Ordnungen.
  - Wahl der Kassenprüfer.
  - Ehrungen.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes der in Satz (1) genannten Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich: Sport, Finanzen und Verwaltung sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Es können bis zu zwei weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben in den Vorstand gewählt werden. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.
- (7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Zu Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung nur volljährige Vereinsmitglieder wählen.
- (9) Nicht anwesende Mitglieder, die für eine Funktion im Vorstand kandidieren, müssen jedoch ihre Bereitschaft vorher schriftlich oder in digitaler Form der Mitgliederversammlung bekunden.

## § 11 Ehrenamtlichkeit

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
- (2) Nicht anwesende Mitglieder, die für eine Funktion als Kassenprüfer kandidieren, müssen jedoch ihre Bereitschaft vorher schriftlich oder in digitaler Form der Mitgliederversammlung bekunden.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

## § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 15 Haftung

- (1) Der Verein schließt eine Sportunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder ab.
- (2) Er haftet ferner nicht für den Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken und sonstigen Vermögenswerten.

## § 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt, zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Judoverband Pfalz e.V. zwecks Verwendung gemeinnütziger Jugendarbeit.

## § 18 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in der Satzung vorgesehenen Fällen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB maßgebend. Über die im BGB, in der Satzung oder in einer vorliegenden Geschäftsordnung nicht geregelten Fragen, entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungssitzung am 10.10.2024 verabschiedet und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.